

	Tag.	Seite.	Paragr.
Franzosen, s. Todtenscheine.			
Freiberg — dasige neue Stadtanleihe betr.	19. Nov.	313 fg.	
— — ist Seite 313. Zeile 3. statt „eine neue Anleihe“ zu lesen: „zur Eröffnung einer neuen Anleihe.“	„	„	
Friedrich August, König von Sachsen, — dessen Regierungsantritt betr. . .	6. Juni.	99 fg.	
— — dessen Titulatur und Wappen	„	„	
— — zu dessen Gunsten ausgestellte Renunciationsacte des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen, vom 13. September 1830.	„	101.	
Fristenlauf bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Entscheidung.			
G.			
Gebäude = Kirchen, geistliche, Stiftungs- und Schul- = — ei- nige Bestimmungen über das Verfahren, welches bei Versicherung derselben in der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungsan- stalt zu beobachten ist, betr.	4. Febr.	29 fg.	
— — Höhe der Versicherungssumme — zu versichernde Gegenstände — dabei concurrirende Personen	„	„	
Gebühren bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, s. Stellvertreter und Beistände.			
Geistliche, s. Todtenscheine.			
— Gebäude, s. Gebäude.			
Gemeinheitstheilungen, s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
— s. Stellvertreter und Beistände, — Stempelfreiheit.			
Gemischte Ehen, s. Ehe.			
Gera'sche Lotterie — der Vertrieb der Loose derselben wird in hiesigen Lan- den nicht mehr gestattet	29. Juni.	167.	
Gerichte, s. Handarbeitsstrafe.			
Gerichtsärzte, s. Medicinalbehörden.			
Gerichtsbehörden, s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
Gerichtsbezirke, s. Bezirke.			
Gerichtschirurgen, s. Medicinalbehörden.			
Gerichtsstände, privilegirte, — die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1835. unter C. über dieselben und ei- nige damit zusammenhängende Gegenstände betr.	9. April.	88 fg.	
und zwar insbesondere:			
zu I. allgemeine Bestimmungen.			
zu B.) Ausnahmen.			
zu 3.) Verfahren wegen verloren gegangener Staatspapiere	„	„	13.
zu C.) Bestimmungen über den Gerichtsstand gewisser, von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommenen Personen. . .	„	„	14—16.
zu D.) Bestimmungen über den Gerichtsstand der von der Pa- trimonialgerichtsbarkeit ausgenommenen Immobilien . .	„	89.	17.
zu II. besondere Bestimmungen.			
zu C.) über Gerichtsbarkeit in Verlöbniß- und Ehesachen . .	„	„	18—20.
Gerichtsstand bei Verlassenschaften, bleibt wie beim Leben	„	88.	14.
— der Ehemänner von Gerichtseigenthümerinnen	„	„	15.
— geschiedener Ehefrauen	„	„	16.